

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2016-308

Datum: 14.11.2016

## **Beschlussvorlage Bauvorhaben**

Bauantrag: Errichtung eines Carports,  
Baugrundstück: Flst.Nr. 7074/27, Gemarkung Eberbach

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	08.12.2016	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem folgenden Vorbehalt erteilt:

- Die vorhandenen Leitungen im Bereich der beantragten offenen Überdachung dürfen bei Herstellung der Einzelfundamente nicht beeinträchtigt werden sowie ist bei notwendig werdenden Leitungsarbeiten der Carport zu Lasten des Antragstellers abzubauen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Planungsrechtliche Beurteilung**

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

#### **2. Vorhaben**

Beantragt ist die Errichtung einer offenen Überdachung als Holzkonstruktion für die Unterbringung von 3 Stellplätzen.

#### **3. Städtebauliche Wertung**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die geplante Überdachung soll in einem Abstand von ca. 1,50 m zur angrenzenden Transformatorenstation errichtet werden.

Das in der Form beantragte Vorhaben zeigt sich mit dem städtebaulichen Umfeld verträglich.

**4. Überbauung von Versorgungsleitungen**

Im Bereich der beantragten Überdachung liegen Elektro-Kabel, abgehend von der angrenzenden Transformatorstation.

Diese liegen in der Nähe von Einzelfundamenten und werden durch die Überdachung mittels der Holzkonstruktion überbaut.

Im Fall von notwendig werdenden Leitungsarbeiten im Bereich der Überdachung sowie angrenzend an der Transformatorstation ist die Überdachung zu Lasten des Antragstellers abzubauen.

Entsprechend wurde der Vorbehalt im Beschlussantrag formuliert.

**5. Nachbarbeteiligung**

Die gemäß § 55 LBO zu benachrichtigten Angrenzer können derzeit aufgrund der Neuordnung des Grundbuchwesens nicht ermittelt werden. Die Nachbarbeteiligung wird nach Vorliegen der Daten nachgeholt.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

1-2